

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 1. 6. 2022

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 21. 4. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	696		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
Bek. 18. 5. 2022, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	696		
Bek. 18. 5. 2022, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse	699		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 1. 6. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus niedersachsen)	702		
70000			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 19. 5. 2022, Anerkennung der „Florian Wellmann-Stiftung“	704
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 23. 5. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln	704
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 1. 6. 2022, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen	704
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 1. 6. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)	705
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 18. 5. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wernsing Feinkost GmbH, Essen)	706
		Bek. 23. 5. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln	708
		Stellenausschreibungen	709

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 4. 2022 — 203-11700-5 URY —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau Liliàn Zulma Silveira Faraco am 13. 5. 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María del Luján Barcelo Debenedetti, am 24. 10. 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 696

C. Finanzministerium**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg****Bek. d. MF v. 18. 5. 2022 — 45-106-301 —**

Bezug: Bek. v. 7. 10. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 11), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 74)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 4. 5. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 18. 5. 2022 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 696

Anlage**Satzung der
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg****Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg betreibt alle Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung, auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen und die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Abschnitt II**Finanzielle Grundlagen****§ 4**

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 1 533 900 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H. und die Oldenburgische Landesbrandkasse zu 90 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung

der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltungen des Unternehmens

§ 8

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

(2) Mit der Oldenburgischen Landesbrandkasse besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsi-

schen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie zehn von der Oldenburgischen Landesbankkasse zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern nach Abs. 1 Satz 2 benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch vertretungsbezug in den Ausschüssen.

(3) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits- und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der benannten stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,

4. die Bestellung des Abschlussprüfers mit Genehmigung der Trägerversammlung, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 15,
10. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in §13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25 565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

(8) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe- und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 15,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte,
17. die Genehmigung der Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht und der Versicherungsaufsicht anzuzeigen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2, 8, 9, 12, 13 und 15 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Trägerversammlung mehrheitlich gefasst.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens bei ihren Geschäften kann der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 15

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsbereich auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg an die Versicherungsnehmer als besondere Dividende zu verteilen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 18

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 4. 5. 2022 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 7. 10. 1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 22. 12. 2021 (Nds. MinBl. Nr. 2/2022) außer Kraft.

Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse**Bek. d. MF v. 18. 5. 2022 — 45-106-401 —**

Bezug: Bek. v. 7. 10. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 8), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 76)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat am 4. 5. 2022 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 18. 5. 2022 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 699

Anlage**Satzung der
Oldenburgischen Landesbrandkasse****Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Oldenburgische Landesbrandkasse obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Oldenburgische Landesbrandkasse betreibt die Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen, die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen.

**Abschnitt II
Finanzielle Grundlagen****§ 4**

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 7 669 500 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H., die Landschaftliche Brandkasse Hannover zu 80 v. H. und der Sparkassenverband Niedersachsen zu 10 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III**Organe und Verwaltungen des Unternehmens****§ 8**

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Oldenburgischen Landesbrandkasse sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem Grund aberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Oldenburgischen Landesbrandkasse das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichts-

rates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie zwei vom Sparkassenverband Niedersachsen und acht von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch vertretungsbefugt in den Ausschüssen.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benanntes Mitglied, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein vom Sparkassenverband Niedersachsen benanntes Mitglied.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits- und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers mit Genehmigung der Trägerversammlung, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 19,
10. die Zustimmung für die zurückzustellenden Beträge für die Beitragsrückerstattung,
11. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in § 13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25 565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

(8) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,

2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe- und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 19,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von weiteren Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte,
17. die Genehmigung der Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht und der Versicherungsaufsicht anzuzeigen,
18. die Ausübung der Benennungs- und Beststellungsrechte der von den Trägern zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, soweit die Mitglieder nicht vom Träger Land Niedersachsen benannt werden.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Trägerversammlung mehrheitlich gefasst.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Allgemeiner Beirat, Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Je ein Mitglied des Allgemeinen Beirates wird auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte des Geschäftsgebietes sowie des Oldenburgischen Feuerwehrverbandes bestellt. Weitere Mitglieder können als Vertreter der Wirtschaft bzw. deren Verbände bestellt werden. Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Allgemeine Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Trägerversammlung weitere Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(4) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(5) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

Gebäude-Feuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 15

Öffentlich-rechtlicher Auftrag in der Gebäude-Feuerversicherung

(1) In der Gebäude-Feuerversicherung ist die Gefahr nach Beschaffenheit, Lage und Benutzung des Gebäudes, der Feuersicherheit des Ortes und der Häufigkeit der vorgekommenen Brände sowie nach anderen erheblichen Umständen zu beurteilen.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

1. das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
2. die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
3. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
4. das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,
5. das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
6. ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(3) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Abs. 2 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(4) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand zu erheben ist.

§ 16

Schadenregulierung

(1) Für Brandschäden aus der Gebäude-Feuerversicherung oder der Verbundenen Wohngebäudeversicherung können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer einen Schätzer oder sachverständigen Berater zur Abschätzung des Schadens heranziehen. Die Kosten dieser Abschätzung trägt der Versicherer im Rahmen der dafür vom Vorstand verabschiedeten Gebührenordnung. Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis dieser Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 17

Schätzer

In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäudebrandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beerdigung der Schätzer kann durch die Kommunen oder die Bezirksregierung erfolgen.

§ 18

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

- (1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse fördert im Rahmen der durch die Trägerversammlung zur Verfügung gestellten Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versicherbare Gefahren, insbesondere durch
- Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
 - Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
 - Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Oldenburgische Landesbrandkasse die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplanes auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 19

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 20

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Oldenburgischen Landesbrandkasse ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Oldenburgischen Landesbrandkasse für Zwecke des Feuerlöschwesens, der Erhöhung der Feuersicherheit oder anderer gemeinnütziger Zwecke im ehemaligen Land Oldenburg zu verwenden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 22

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 4. 5. 2022 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 7. 10. 1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 22. 12. 2021 (Nds. MinBl. Nr. 2/2022) außer Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen)

Erl. d. MW v. 1. 6. 2022 — DIG-3074 —

— VORIS 70000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Unter den Investi-

tionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.
- Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplar/e je derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Zur Ermittlung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme von KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten IKT-Lösungen müssen in einer Betriebsstätte in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

4.2 Durch die geförderten IKT-Lösungen muss ein Digitalisierungsfortschritt beim antragsstellenden Unternehmen erreicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 EUR.

5.3 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Unternehmens,
- Beratungsleistungen,
- modellgleiche oder im Hinblick auf die Digitalisierung im Funktionsumfang gleiche Ersatzbeschaffungen defekter Maschinen,
- IKT Grundausstattung (Diensthandys, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware etc.),
- Online-Marketing-Maßnahmen (z. B. Suchmaschinenoptimierung),
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Investitionen, wenn sie nicht zu einem Digitalisierungsfortschritt im Bereich der Arbeits- oder Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit führen.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 3 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen oder kommunalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

Sobald die Voraussetzungen zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. Ä., seitens der zuständigen Bewilligungsstelle vorliegen, gilt der Förderantrag dann als abgeschlossen, wenn eine elektronische Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, erfolgt ist.

7.5 Die Zuwendung wird nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6 der De-minimis-Verordnung). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellerinnen und Antragssteller haben gegenüber der NBank spätestens drei Monate nach Auszahlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wie die geförderten Investitionen den Digitalisierungsfortschritt bei Arbeits- oder Produktionsprozessen im Unternehmen steigern und/oder wie die Investitionen zur Verbesserung der IT-Sicherheit beitragen. Der Bericht kann elektronisch eingereicht werden.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 6. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Florian Wellmann-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 19. 5. 2022**
— 11741-F 39 —

Mit Schreiben vom 18. 5. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 3. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Florian Wellmann-Stiftung“ mit Sitz in Weyhe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Florian Wellmann-Stiftung
Zum Immhof 7
28844 Weyhe.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 704

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
des Bundesministeriums für Gesundheit
vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung
der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 5. 2022
— 41403/ —

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.02.2022 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes gestattet in seinem Aufsichtsbezirk (Region Hannover, Landkreise Diepholz, Nienburg (Weser), Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Hildesheim) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten tamoxifenhaltigen Arzneimitteln unter folgender Maßgabe:

Tamoxifenhaltige Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o. g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom **01.06.2022** bis zum **30.06.2022**.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 79 Abs. 6 S. 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und dem Schutz vor Arzneimittelfälschungen sollen die von Gestattungen nach § 79 Abs. 5 AMG umfassten Arzneimittel auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) veröffentlicht werden. Soweit sich hier Differenzen zu der veröffentlichten Übersicht der Arzneimittel ergeben, empfehlen wir, sich eine vorliegende Gestattung bei der auf der Gestattung genannten Landesbehörde bestätigen zu lassen.

Hannover, 23.05.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Im Auftrag

B ö h m e

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 704

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Bek. d. GAA Hildesheim v. 1. 6. 2022
— 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bek. des UBA über Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 9. 3. 2022 (BAnz. AT 11. 4. 2022 B11) die Eignung von folgendem Messgerät zur Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bek. gilt in Verbindung mit künftigen im BAnz. veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten gültigen Fassung.

Messgerät zur Holzfeuchtebestimmung

Messgerät Typ Wöhler HF550

Hersteller:

Wöhler Technik GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von Schüttgut

Einsatzbereich:

Ermittlung der Feuchte von Holzbrennstoffen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend 1. BImSchV

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

Feuchte von stückigem Holz 10 % bis 40 %

Feuchte von Schüttgut 5 % bis 65 %

Softwareversion:

Firmware Wöhler HF550 Version D1.05 vom 20. 4. 2017

Mess-Modul Version 1.00 vom 1. 2. 2016

Wöhler FW550 Version D1.04 vom 20. 4. 2017

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Die Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz erfolgt mit dem Messgerät Wöhler HF550 in Verbindung mit der Einstechsonde bzw. mit der Einschlagsonde.
2. Die Ermittlung der Feuchte von Schüttgut erfolgt mit dem Messgerät Wöhler HF550 in Verbindung mit der FW550 Feuchtwaaage Schüttgüter.
3. Ergänzungsprüfung zu der Bek. des Umweltbundesamtes vom 14. 7. 2016 (BAnz. AT 1. 8. 2016 B12, Kapitel I Nummer 2.1) und zur Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 21. 2. 2018 (BAnz. AT 26. 3. 2018 B9, Kapitel I Nummer 9.2) hinsichtlich der Eignung zur Ermittlung

der Feuchte von Holzbrennstoffen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend 1. BImSchV auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 4: 2021-04.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 313

Prüfbericht:

Bericht Nummer M-BI 1192-01/21 vom 10. 8. 2021.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 704

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Schöller Produktions GmbH, Uelzen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 1. 6. 2022
— 4.1-LG 027209246/LG 21-083 Ma —

Die Firma Froneri Schöller Produktions GmbH, Hamburger Straße 4, 29525 Uelzen, hat am 17. 12. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis am Anlagenstandort in 29525 Uelzen, Hamburger Straße 4, Gemarkung Molzen, Flur 1, Flurstück 23/7, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis. Die Firma stellt am o. g. Anlagenstandort bereits Speiseeis her, wobei die derzeitige Produktionskapazität unterhalb der in der Nummer 7.34.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV geregelten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Produktionskapazität liegt. Beim bisherigen Betrieb wurde die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Produktionslinien in ihrer Kapazität nicht vollständig ausgeschöpft. Durch die beantragte Durchführung organisatorischer und struktureller Maßnahmen soll die Auslastung der am Anlagenstandort befindlichen Produktions- und Verpackungsmaschinen erheblich gesteigert werden. Es soll eine Produktionskapazität von 500 t Produkt je Tag erzielt werden. Die geplante Erhöhung der Produktionskapazität hat dabei zur Folge, dass die Voraussetzungen der bereits genannten Nummer 7.34.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zukünftig erfüllt werden, was die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich macht. Die Erhöhung der Produktionskapazität geht dabei nicht mit baugenehmigungsbedürftigen Änderungen der bereits am Anlagenstandort befindlichen Bauten einher. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist daher lediglich der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speiseeis.

Der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist im Anhang 1 des UVPG nicht aufgeführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht war daher obsolet.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit

vom 8. 6. bis einschließlich 7. 7. 2022 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bezüglich der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versendet) möglich. Im Rahmen des Telefonats informiert das GAA Lüneburg zudem über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie.

— Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Foyer, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und

13.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme im Rathaus erfolgt in einem separaten, einzeln zugänglichen Bereich. Es wird gebeten sich bei der Hansestadt Uelzen (Tel. 0581 800-0) über die dort zum Zeitpunkt des Besuches aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und gegebenenfalls einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 1. 6. 2022** und die Antragsunterlagen **vom 8. 6. bis einschließlich 7. 7. 2022** auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 8. 6. und endet mit Ablauf des 8. 8. 2022** schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 29. 9. 2022, ab 18.00 Uhr,
am Anlagenstandort,
Hamburger Straße 4,
29525 Uelzen,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 705

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wernsing Feinkost GmbH, Essen [Oldenburg])

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2022

— OL 21-190-01 —

Die Firma Wernsing Feinkost GmbH, Kartoffelweg 1, 49632 Essen (Oldenburg), hat mit Schreiben vom 21. 12. 2021 die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 1 600 t/d Fertigerzeugnisse auf dem Grundstück in 49632 Essen (Oldenburg), Gemarkung Essen, Flur 35, Flurstücke 6/27, 6/29, 14/6, 15/3, 15/4, 19/46, 30/12, 30/22; Flur 38, Flurstücke 6/3, 7/3, 7/8, 7/9, 92/17, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Ammoniakkälteanlage innerhalb des Zentrallagers 2, dadurch erhöht sich die Gesamtfüllmenge an Ammoniak in der Anlage auf ca. 60 t,
- die Errichtung und der Betrieb von zwei Gas-Ottomotoren zur Bereitstellung von Industriewärme und zum Antrieb von Schraubenverdichtern zur Druckluftherzeugung. Das Druckluftheizkraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung von 1,23 MW (776 kW sowie 449 kW),
- die Errichtung und der Betrieb eines Brennstofflagers für die zeitweilige Lagerung des Brennstoffs (Altholz der Altholzkategorie AI und AII) für das Biomasseheizwerk mit einer Gesamtlagerkapazität von 750 t,
- die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizwerks zur Bereitstellung von Satteldampf für die Lebensmittelproduktion mit einer Durchsatzkapazität von 6,5 t/h,
- die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Bereich des Biomasseheizwerks).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG wurde beantragt.

Die beabsichtigten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1

sowie den Nummern 7.34.1 (G/E), 10.25 (V), 1.4.1.2 (V), 8.12.2 (V) und 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (ABl. EU Nr. L 313 4. 12. 2019 S. 60), sowie die BVT-Merkblätter mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 212 17. 8. 2017 S. 1) und „Abfallbehandlungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 208 17. 8. 2018 S. 38) maßgeblich sind.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose vom 6. 10. 2021 von uppenkamp und partner,
- Schornsteinhöhenberechnung zur Ermittlung der Ableithöhe für den Kamin des geplanten Biomasseheizwerks und des Brennstofflagers, Stand 10. 12. 2021, der Firma Olfasense GmbH,
- Schornsteinhöhenberechnung zur Ermittlung der Ableithöhe für die Kamine des geplanten Druckluftheizkraftwerkes, Stand 10. 12. 2021, der Fa. Olfasense GmbH,
- Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionsituation (Stickstoffdeposition, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Staub, Quecksilber, Formaldehyd), Stand 14. 4. 2021 der Firma Olfasense GmbH,

- ergänzende Stellungnahme der Firma Olfasense GmbH zur Stickstoffdeposition vom 28. 4. 2022,
- ergänzende Stellungnahme der Firma Olfasense GmbH zum Anfahrbetrieb des Biomasseheizwerks vom 3. 5. 2022,
- sicherheitstechnische Prüfung der Planungsunterlagen zum Umbau und zur Erweiterung der bestehenden Ammoniakkälteanlage der Firma IKET vom Oktober 2021,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes durch Müller-BBM GmbH vom 14. 12. 2021,
- Explosionsschutzdokument der Firma KIFA-Consult vom 5. 4. 2020,
- Explosionsschutzkonzept für das Biomasseheizwerk der EBSS GmbH vom 14. 10. 2021,
- 5. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes von Dr.-Ing. T. Dorn, Firma HHP Nord/Ost vom 10. 3. 22 sowie
- Brandschutzkonzept für das Biomasseheizwerk der DEKRA vom 20. 10. 2021,
- Relevanzprüfung und Ableitung eines Untersuchungsumfanges für den Ausgangszustandsbericht durch Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner,
- Stellungnahme der DEHSt vom 18. 1. 2022,
- Stellungnahme des NLWKN — Direktion — vom 27. 4. 2022,
- Stellungnahme der NLStBV, Geschäftsbereich Lingen vom 11. 5. 2022,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 11. 5. 2022.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. den Nummern 1.4.1.3 (S), 8.2.2 (S) und 13.18.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 2. 6. bis zum 1. 7. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
Tel. 0441 80077-0;	
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Bauamt, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.10 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
Tel. 05434 88-0.	

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **2. 6. 2022** und endet mit Ablauf des **1. 8. 2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 23. 8. 2022, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Gemeinde Essen (Oldenburg),
Peterstraße 7,
49632 Essen (Oldenburg),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 23. 8. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
vom 11.02.2022 bzgl. des Mangels der Versorgung
der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln.**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2022
— 41403-0/1 —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück Vechta, Wesermarsch, Wittmund und die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten tamoxifenhaltigen Arzneimitteln unter folgender Maßgabe:

Tamoxifenhaltige Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o. g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01.06.2022 bis zum 30.06.2022 und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen vorherigen Widerrufs.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingesehen werden.

Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund sowie die Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven gilt nachfolgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück und die Stadt Osnabrück gilt nachfolgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und dem Schutz vor Arzneimittelfälschungen sollen die von Gestattungen nach § 79 Abs. 5 AMG umfassten Arzneimittel auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) veröffentlicht werden. Soweit sich hier Differenzen zu der veröffentlichten Übersicht der Arzneimittel ergeben, empfehlen wir, sich eine vorliegende Gestattung bei der auf der Gestattung genannten Landesbehörde bestätigen zu lassen.

Oldenburg, 23.05.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Im Auftrag

Pollmann

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 708

Stellenausschreibungen

Gestalten Sie beim **Landkreis Hameln-Pyrmont** eine zukunftsfähige Bildungslandschaft für Jung und Alt!

Zum 1. 4. 2023 suchen wir eine erfahrene und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit, die als

Kreisrätin oder Kreisrat für Bildung, Soziales, Inklusion und Jugend (w/m/d)

beim Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen einer Neuorganisation der Verwaltung die Leitung des Geschäftsbereichs 4 übernimmt, welchem zudem der Eigenbetrieb Wendepunkt zugeordnet ist.

Weitere Details zu dieser Position finden Sie auf www.zfm-bonn.de, der Website der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft zfm.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 709



Stellen Sie die Weichen für einen wachsenden und umweltfreundlichen **Landkreis Hameln-Pyrmont!**

Zum 1. 4. 2023 suchen wir eine erfahrene und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit, die als

Kreisrätin oder Kreisrat für Wirtschaft, Umwelt und Naturschutz (w/m/d)

beim Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen einer Neuorganisation der Verwaltung die Leitung des Geschäftsbereichs 2 übernimmt. Diesem sind zukünftig das Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung, ÖPNV und Klimaschutz, das Umweltamt, das Naturschutzamt, das Bauaufsichtsamt sowie der Eigenbetrieb KreisAbfallWirtschaft zugeordnet.

Weitere Details zu dieser Position finden Sie auf www.zfm-bonn.de, der Website der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft zfm.

— Nds. MBl. Nr. 22/2022 S. 709



